

BMW Group.

Grundsatz „Kartellrechts-Compliance“.

01.06.2019.

1	Verantwortungsvolles und rechtmäßiges Handeln	3
1.1	Bekanntnis zur Kartellrechts-Compliance	3
1.2	Geltungsbereich	3
2	Begriffe und Prinzipien beim Kartellverbot	3
2.1	Relevante Verhaltensweisen	3
2.2	Beschränkung des Wettbewerbs	4
2.3	Ausnahmen vom Kartellverbot	4
3	Kartellrechtliche Anforderungen bei Austauschaktivitäten mit Wettbewerbern (Vermeidung horizontaler Beschränkungen)	5
3.1	Allgemeine Austauschaktivitäten	5
3.1.1	Marktanalysen	5
3.1.2	Benchmarkings	5
3.1.3	Standardisierungskooperationen	5
3.1.4	Verbandstätigkeit	6
3.1.5	Erfahrungsaustausch über gemeinsame Geschäftspartner	6
3.2	Besondere Austauschaktivitäten Automobile, Motorrad	6
3.3	Besondere Austauschaktivitäten im Einkauf, Forschung und Entwicklung, Produktion	7
3.3.1	Einkaufskooperationen	7
3.3.2	Forschungs- und Entwicklungskooperationen	7
3.4	Besonderheiten beim Informationsaustausch zwischen BMW Group Konzerngesellschaften	7
3.4.1	Financial Services	7
3.4.2	Alphabet	7
4	Kartellrechtliche Anforderungen im Verhältnis zu den nächsten Marktstufen (Vermeidung vertikaler Beschränkungen)	8
4.1	Vertrieb	8
4.1.1	Preisempfehlungen	8
4.1.2	Beschränkungen Preissetzung, Vertriebsgebiet, Kundengruppen	8

BMW Group.

Grundsatz „Kartellrechts-Compliance“.

01.06.2019.

4.2	Einkauf	8
4.2.1	Directed Buy	8
4.2.2	Meistbegünstigungsklauseln	9
4.2.3	Exklusivitätsvereinbarungen	9
5	Maßnahmen zur Prävention, Unterstützung	9
5.1	Dokumentation von Austauschaktivitäten	9
5.2	Schulungen	10
5.3	Beratung und Information	10
6	Hinweise auf Verstöße und Konsequenzen	11
6.1	Hinweise auf mögliche Verstöße	11
6.2	Konsequenzen	11

BMW Group.

Grundsatz „Kartellrechts-Compliance“.

01.06.2019.

1 Verantwortungsvolles und rechtmäßiges Handeln

1.1 Bekenntnis zur Kartellrechts-Compliance

Verantwortungsvolles und rechtmäßiges Handeln ist in der BMW Group fest verankert. Die Unternehmensführung bekennt sich uneingeschränkt zu diesen Prinzipien und hat sie zum festen Bestandteil der Unternehmenskultur der BMW Group gemacht.

Die BMW Group ist nicht bereit, Handlungen ihrer Mitarbeiter hinzunehmen, die zu Rechtsverstößen führen könnten. Dies gilt in besonderem Maße für die Vermeidung von Kartellverstößen.

Alle Mitarbeiter, die an kartellrechtlich relevanten Austauschaktivitäten teilnehmen, müssen die kartellrechtlichen Anforderungen kennen und einhalten. Hierbei tragen die Führungskräfte der BMW Group eine besondere Verantwortung.

1.2 Geltungsbereich

Dieser Grundsatz umfasst ausschließlich die vom Kartellverbot erfasste Verhaltenskoordination von Marktteilnehmern mit wettbewerbsbeschränkenden Folgen.

Dieser Grundsatz ist für alle BMW Group Einheiten weltweit verbindlich. Weitergehende lokale Regelungen bleiben hiervon unberührt, soweit sie den Inhalten des Grundsatzes nicht widersprechen.

2 Begriffe und Prinzipien beim Kartellverbot

2.1 Relevante Verhaltensweisen

Wettbewerbsbeschränkende Aktivitäten können Vereinbarungen zwischen Marktteilnehmern oder sonstige abgestimmte Verhaltensweisen sein.

Der Begriff der wettbewerbsbeschränkenden „Vereinbarung“ beinhaltet jede Art von Verständigung zwischen Marktteilnehmern unabhängig davon, ob diese schriftlich oder mündlich, verbindlich oder unverbindlich (sogenannte „gentlemen’s agreement“) bzw. ausdrücklich oder konkludent erfolgt.

Die Vereinbarung muss nicht direkt zwischen den Kartellbeteiligten erfolgen, sondern kann auch über Dritte zustande kommen.

Für einen Kartellverstoß reicht es auch aus, wenn die beteiligten Akteure ihre Verhaltensweisen faktisch angleichen, ohne dass es zu einer Vereinbarung zwischen ihnen gekommen ist (sogenannte abgestimmte Verhaltensweise). In Ausnahmefällen kann sogar eine einseitige Maßnahme einen Kartellverstoß darstellen, wenn z. B. ein Marktteilnehmer gegenüber seinen Wettbewerbern eine baldige Preiserhöhung ankündigt in der Annahme, dass diese ihm folgen werden.

Zulässig ist hingegen ein sogenanntes autonomes Parallelverhalten von Wettbewerbern, das allein aufgrund einer internen Willensbildung bei den Teilnehmern zustande gekommen ist.

Wettbewerbsrelevant sind sowohl Aktivitäten innerhalb einer Marktstufe zwischen Wettbewerbern (sogenannte horizontale Beschränkungen, siehe hierzu Ziffer 3), als auch gegenüber vor- oder nachgelagerten Marktstufen, d. h. gegenüber Vertriebspartnern oder (Sub)-Zulieferern (sogenannte vertikale Beschränkungen, siehe hierzu Ziffer 4).

BMW Group.

Grundsatz „Kartellrechts-Compliance“.

01.06.2019.

Wettbewerber sind Unternehmen, die auf dem gleichen räumlichen und sachlichen Markt die gleichen Produkte oder Dienstleistungen anbieten oder beziehen bzw. ausreichende Mittel haben, in angemessener Zeit in diesen Markt einzutreten (potentielle Wettbewerber).

2.2 Beschränkung des Wettbewerbs

In der Regel führt der Austausch folgender sensibler Informationen bzw. die entsprechende Beeinflussung anderer Marktteilnehmer zu einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung:

- Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und -kalkulationen sowie geplante Preisänderungen.
- Zinsen oder Zinssätze, Restwerte von Fahrzeugen.
- Unternehmensstrategien und gegenwärtiges oder künftiges Marktverhalten.
- Geschäftsentwicklungen oder Geschäftserwartungen (insbesondere Absatz- oder Umsatzzahlen).
- Liefer- und Zahlungskonditionen und sonstige wesentliche vertragliche Regelungen mit Kunden oder Lieferanten.
- Informationen, welche die Koordinierung des Verhaltens gegenüber einem gemeinsamen Kunden ermöglichen, insbesondere im Zusammenhang mit Angeboten (z. B. Teilnahme an Ausschreibungen).
- Forderungen von Kunden oder Lieferanten einschließlich der eigenen Reaktion darauf.
- Gewinne, Gewinnmargen und geplante Investitionen.
- Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht.
- Beschränkung der Freiheit der Parteien, Forschungs- und Entwicklungsvereinbarungen eigenständig oder mit einem Dritten abzuschließen, der nicht mit geplanter/aktueller Vereinbarung zusammenhängt.
- Beschränkung der Produktion oder des Absatzes.

Keine wettbewerbsbeschränkende Wirkung haben solche Informationen, die öffentlich sind, also frei zugänglich (z. B. Homepage, Zeitungsartikel) bzw. frei verkäuflich sind oder als kartellrechtsneutral gelten, d. h. keinen Einfluss auf wettbewerbsrelevante Parameter haben (z. B. Kunden- oder Mitarbeiterzufriedenheit, interne Kommunikation, Personalmanagement, etc.).

2.3 Ausnahmen vom Kartellverbot

Ausnahmen bestehen nur unter speziellen rechtlichen Bedingungen.

Die für die BMW Group relevanten Aktivitäten und Situationen sind in den Ziffern 3 und 4 aufgeführt. In Zweifelsfällen ist die zuständige Rechtsabteilung zu konsultieren.

BMW Group.

Grundsatz „Kartellrechts-Compliance“.

01.06.2019.

3 Kartellrechtliche Anforderungen bei Austauschaktivitäten mit Wettbewerbern (Vermeidung horizontaler Beschränkungen)

3.1 Allgemeine Austauschaktivitäten

3.1.1 Marktanalysen

Marktanalysen sind zulässig, soweit sie sich auf echt-öffentliche oder kartellrechtsneutrale Informationen beziehen.

3.1.2 Benchmarkings

Grundsätzlich sind Benchmarkings auf öffentliche Informationen oder solche ohne Wettbewerbsrelevanz zu beschränken. Nur im Ausnahmefall dürfen wettbewerbskritische Daten zwischen Wettbewerbern übermittelt bzw. verwertet werden.

Hierfür sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Nach Möglichkeit Durchführung durch eine externe Stelle (z. B. Marktforschungsinstitute, Unternehmensberatungen, Branchenverbände etc.), die sicherstellt, dass keine Rückschlüsse auf das Marktverhalten der beteiligten Unternehmen oder homogener Unternehmensgruppen möglich sind.
- Verpflichtung der erhebenden Stelle auf Vertraulichkeit und Sicherstellung, dass Mitarbeiter des Unternehmens die Daten sensibel behandeln.
- Nach Möglichkeit mindestens fünf Teilnehmer.
- Ausreichende Aggregation und Anonymisierung der Daten.
- Kein Ausweis der Ergebnisse nach z. B. regionaler Zuordnung, soweit hierdurch Rückschlüsse auf teilnehmende Unternehmen möglich sind.
- Freiwillige Teilnahme.

Die Bewertung und Weiterverwendung der im Rahmen eines Benchmarkings festgestellten Ergebnisse müssen von jedem teilnehmenden Unternehmen einzeln und unabhängig erfolgen.

3.1.3 Standardisierungskooperationen

Zur Vermeidung von unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen ist bei Standardisierungen Folgendes zu beachten:

- Aufforderung an alle relevanten Kreise, sich zu beteiligen.
- Offener, transparenter und diskriminierungsfreier Zugang zu den Standardisierungsinformationen.
- Öffnung des Wettbewerbs innerhalb des Standards, d. h. kein „Marktausschluss“ durch Angebot von Lizenzen zu inakzeptablen Bedingungen, sogenannte „FRAND“-Selbstverpflichtung („fair, reasonable and non-discriminatory terms“).

BMW Group.

Grundsatz „Kartellrechts-Compliance“.

01.06.2019.

3.1.4 Verbandstätigkeit

Innerhalb eines Verbandes ist der Austausch zwischen Wettbewerbern zu folgenden Themen zulässig:

- Aktuelle Gesetzesvorhaben und politische Entwicklungen, um sich gemeinsam auch außerhalb des Verbandes zu einer Interessenvertretung zusammenschließen („Coalition Building“).
- Gemeinsame PR-Maßnahmen für einen Industriesektor oder ein Standortmarketing.
- Gemeinsame Pressearbeit, solange kein Bezug zur Geschäftspolitik des Unternehmens gegeben ist.

Innerhalb einer solchen Verbandstätigkeit ist Folgendes verboten:

- Abstimmung von Unternehmen über ihre Geschäftspolitik als Reaktion auf neue Gesetze oder Entscheidungen, d. h. insbesondere keine Abstimmung darüber, welche geschäftlichen Schlussfolgerungen die einzelnen Mitglieder aus den rechtlichen Rahmenbedingungen konkret ziehen.
- Verbandsempfehlungen, die zur Koordinierung des Marktverhaltens führen sollen oder können.
- Spill-Over-Effekte von zulässigen politischen Initiativen, z. B. Preisabsprachen anlässlich von freiwilligen Selbstverpflichtungen.
- Austausch von Preis- oder Vertragsbedingungen der einzelnen Mitglieder.

Nähere Informationen zu den „Do's and Don'ts“ im Rahmen von Verbandstreffen stehen auf der Compliance Intranetseite zur Verfügung.

3.1.5 Erfahrungsaustausch über gemeinsame Geschäftspartner

Ein allgemeiner Erfahrungsaustausch über gemeinsame Geschäftspartner ist grundsätzlich zulässig. Besondere Vorsicht ist jedoch bei kritischen Äußerungen geboten. Ein Austausch zu folgenden Themen und Verhaltensweisen ist daher verboten:

- Aussagen, die einer Geheimhaltungsvereinbarung mit Dritten unterliegen.
- Aussagen über mögliche (Höhe und Art von) Schadensersatzansprüchen gegen Geschäftspartners o. ä.
- Vereinbarung zu einem Boykott.
- Verbreitung unwahrer Tatsachen, die u. a. zu einer Kreditgefährdung des Geschäftspartners führen können.

3.2 Besondere Austauschaktivitäten Automobile, Motorrad

Die Niederlassungen der BMW Group stehen in horizontalem Verhältnis im Wettbewerb mit dem Vertriebs- und Servicenetzwerk der BMW Group. Dies gilt ebenso für sonstige Direktvertriebsaktivitäten der BMW Group, z. B. Online-Vertrieb, Großkundengeschäft etc.

Aufgrund dieses Wettbewerbsverhältnisses gelten im Austausch zwischen den Mitarbeitern der BMW Group und den Vertriebs- und Servicepartnern die gleichen Grundsätze wie für den Austausch mit anderen Original Equipment Manufacturers („OEM“). Insbesondere ist ein Austausch zu Preisen, Geschäftsentwicklungen oder gemeinsamen Kunden unzulässig (siehe im Einzelnen Ziffer 2.2).

BMW Group.

Grundsatz „Kartellrechts-Compliance“.

01.06.2019.

3.3 Besondere Austauschaktivitäten im Einkauf, Forschung und Entwicklung, Produktion

3.3.1 Einkaufskooperationen

Der gemeinsame Einkauf von Produkten oder Dienstleistungen mit Wettbewerbern kann den Kostendruck auf Lieferanten erhöhen und daher kartellrechtlich kritisch sein.

Der Abschluss von Einkaufskooperationen ist daher nur nach vorheriger Beratung durch die zuständige Rechtsabteilung zulässig.

3.3.2 Forschungs- und Entwicklungskooperationen

Das gleiche gilt für Forschungs- und Entwicklungskooperationen („F&E Kooperationen“) mit Wettbewerbern. Soweit sie den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt fördern, können sie jedoch unter bestimmten Bedingungen vom Kartellverbot ausgenommen sein.

Um sicherzustellen, dass alle kartellrechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden, ist der Abschluss von F&E Kooperationen mit Wettbewerbern nur nach vorheriger Beratung durch die zuständige Rechtsabteilung zulässig.

Für F&E Kooperationen mit Unternehmen, die keine Wettbewerber der BMW Group sind, müssen die von der jeweils zuständigen Rechtsabteilung freigegebenen Musterverträge verwendet werden. Eine Einzelfallberatung durch die Rechtsabteilung ist nur bei Abweichungen notwendig.

3.4 Besonderheiten beim Informationsaustausch zwischen BMW Group Konzerngesellschaften

3.4.1 Financial Services

Besondere Sensibilität ist angezeigt bei einem Austausch von Informationen zwischen dem Vertrieb und Financial Services. Der Austausch wettbewerbslich relevanter Informationen ist hier im Zweifelsfall durch die zuständige Rechtsabteilung zu prüfen.

3.4.2 Alphabet

Als Full-Service-Leasingunternehmen bietet Alphabet seinen Kunden auch Produkte anderer OEMs an. Infolgedessen erlangt Alphabet möglicherweise wettbewerbslich sensible Informationen von Wettbewerbern der BMW AG bzw. einer Vertriebsgesellschaft der BMW Group, wie z. B. Fahrzeugpreise und Restwertberechnungen. Ein Austausch zwischen den Mitarbeitern der beteiligten BMW Group Unternehmen über derartige Informationen ist unzulässig und daher zu unterlassen (sogenannte „Ethical Wall“).

Umgekehrt ist durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass weder

- Lieferanten oder Hersteller von Fremdmarken-Fahrzeugen noch
- Dienstleister, die Leasingflotten von Alphabet-Kunden managen oder diese beraten und hierdurch Daten bezüglich Leasingverträge mit Alphabet erhalten,

sensible Informationen von Alphabet an ein mit ihnen verbundenes Leasingunternehmen weitergeben.

BMW Group.

Grundsatz „Kartellrechts-Compliance“.

01.06.2019.

4 Kartellrechtliche Anforderungen im Verhältnis zu den nächsten Marktstufen (Vermeidung vertikaler Beschränkungen)

4.1 Vertrieb

4.1.1 Preisempfehlungen

Die unverbindliche Preisempfehlung („UPE“, auch unverbindlicher Verkaufspreis, „UVP“) ist der Preis, den die BMW Group ihren Vertriebspartnern als Weiterverkaufspreis an den Kunden empfiehlt.

Eine solche Preisempfehlung ist zulässig, soweit diese tatsächlich unverbindlich ist und sie nicht durch Ausübung von Druck oder Gewährung von Anreizen faktisch wie ein Fest- oder Mindestpreis wirkt (z. B. die Drohung, die Belieferung ansonsten einzustellen oder zu verzögern, oder Androhung von Rabattkürzungen).

4.1.2 Beschränkungen Preissetzung, Vertriebsgebiet, Kundengruppen

Beschränkungen der Handlungsfreiheit von Vertriebspartnern sind im Regelfall in den folgenden Bereichen unzulässig:

- Vorgabe oder Festsetzung von An- oder Verkaufspreisen. Hierzu zählen auch die Einflussnahme auf Rabatte oder Zugaben.
- Beschränkung des Gebietes, in dem die Vertragsware veräußert wird.
- Beschränkung des Kundenkreises oder der Kundengruppen, an welche die Vertriebspartner die Vertragsware veräußern.

Es kann jedoch zulässig sein, z. B. im Rahmen eines selektiven Vertriebssystems, dem Vertriebspartner zu untersagen, die Vertragsware an nicht von BMW autorisierte Wiederverkäufer zu verkaufen. Des Weiteren kann es zulässig sein, dem Vertriebspartner zu untersagen, die Vertragsware (insbesondere aktiv) außerhalb eines bestimmten Vertragsgebietes zu veräußern.

4.2 Einkauf

Im Verhältnis zu Zulieferern können im Einzelfall wettbewerbsbeschränkende Vorgaben zulässig sein. Bei der Bewertung dieser Einkaufsvorgänge ist vielfach die Einhaltung bestimmter Marktanteilsschwellen relevant. Für die Klärung der Marktanteile, insbesondere der Anteile am räumlichen oder sachlichen Markt für die angefragten oder angebotenen Produkte, Dienstleistungen oder Technologien ist die jeweils betroffene Fachstelle verantwortlich.

4.2.1 Directed Buy

Der Begriff „Directed buy“ beschreibt einen Einkaufsvorgang unter Beteiligung von mindestens drei Unternehmen, die in der Regel verschiedenen Produktionsstufen angehören. Dabei verhandelt der Abnehmer (BMW Group) mit einem Subzulieferer (Tier 2) über die Konditionen, die der Tier 2 an einen von dem Abnehmer (BMW Group) ausgewählten Zulieferer (Tier 1) gewähren und die dieser akzeptieren muss.

Dieser Einkaufsvorgang ist zulässig, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Vorgabe der Einkaufspreise, zu denen der Zulieferer bei einem von BMW benannten Subzulieferer seine Produkte bezieht („upstream“ entlang der Wertschöpfungskette) bzw.

BMW Group.

Grundsatz „Kartellrechts-Compliance“.

01.06.2019.

Verkaufspreise, zu denen der Subzulieferer an einen Dritten seine Produkte weiterverkauft.

- Einhaltung der relevanten Marktanteilsschwellen (im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) liegt diese Schwelle z. B. bei 30% auf allen relevanten Verkaufs- und Einkaufsmärkten).

Wenn die Lieferanten untereinander in einem Wettbewerbsverhältnis stehen, ist die Weitergabe von Verkaufspreisen des Tier 2 durch die BMW Group an den Tier 1 unzulässig.

4.2.2 Meistbegünstigungsklauseln

Meistbegünstigungsklauseln verpflichten Lieferanten, anderen Abnehmern keine günstigeren Einkaufsbedingungen einzuräumen als der BMW Group („echte Meistbegünstigungsklausel“) oder der BMW Group nachträglich die gleichen (günstigeren) Einkaufsbedingungen zu gewähren („unechte Meistbegünstigungsklausel“), die der Lieferant einem anderen Geschäftspartner gewährt hat.

Die Verwendung von Meistbegünstigungsklauseln ist beim Bezug von Waren zulässig, wenn die jeweils geltenden Marktanteilsschwellen nicht überschritten werden (z. B. im EWR 30% auf dem Verkaufs- und Einkaufsmarkt).

4.2.3 Exklusivitätsvereinbarungen

Exklusivitätsvereinbarungen sind unter den Voraussetzungen der Ziffer 4.2.2 zulässig. Außerdem darf in manchen Rechtsordnungen die Laufzeit der Vereinbarung für ihre kartellrechtliche Unbedenklichkeit eine gewisse Dauer nicht überschreiten (z. B. im EWR die Dauer von 5 Jahren).

5 Maßnahmen zur Prävention, Unterstützung

5.1 Dokumentation von Austauschaktivitäten

Zur Vermeidung von Kartellverstößen sind alle Fachstellen der BMW Group verpflichtet, relevante Aktivitäten im Compliance IT-System TRUST zu dokumentieren und genehmigen zu lassen.

Auf **horizontaler Ebene** sind folgende Austauschaktivitäten mit Wettbewerbern relevant:

- Werksbesuche,
- Arbeitskreise, innerhalb und außerhalb einer Verbandsstruktur,
- Lobbying,
- Austauschaktivitäten zu gemeinsamen Lieferanten,
- Weitere Austauschaktivitäten (persönliche Treffen),
- Weitere Austauschaktivitäten (Video-/ Telefonkonferenzen),
- Benchmarks und Marktanalysen (direkt mit Wettbewerbern),
- Benchmarks und Marktanalysen (mit Wettbewerbern, aber indirekt über Dienstleister),
- Standardisierungskooperationen,
- Weitere Kooperationen (vor Abschluss Kooperationsvertrag),
- Weitere Kooperationen (nach Abschluss Kooperationsvertrag).

BMW Group.

Grundsatz „Kartellrechts-Compliance“.

01.06.2019.

Hinweis: Vertraglich vereinbarte Kooperationen müssen in TRUST nur dokumentiert, jedoch nicht genehmigt werden.

Die Teilnahme an Messen bzw. Konferenzen, bei deren Gelegenheit keine formalen Treffen mit Wettbewerbern vereinbart sind, ist nur dann zu dokumentieren, wenn dies für den Fachbereich schriftlich vorgegeben wurde. Anderenfalls ist die Dokumentation **optional**.

Auf **vertikaler Ebene** sind folgende Aktivitäten mit **Vertriebs- und Servicepartnern** relevant:

- Händler-/ Importeurskonferenzen,
- Benchmarks und Marktanalysen (direkt mit Händlern / Importeuren),
- Benchmarks und Marktanalysen (mit Händlern / Importeuren, aber indirekt über Dienstleister).

Die Teilnahme an weiteren Aktivitäten mit Vertriebs- und Servicepartnern ist nur dann zu dokumentieren, wenn dies für den Fachbereich schriftlich vorgegeben wurde. Anderenfalls ist die Dokumentation **optional**.

Nicht relevant sind alle bilateralen Aktivitäten mit **Lieferanten**, die daher **nicht** im Compliance IT-System TRUST dokumentiert werden müssen.

Informationen zum Compliance IT-System TRUST finden sich auf der BMW Group Compliance Intranetseite).

5.2 Schulungen

Die Teilnahme an der **Onlineschulung** "Kartellrechts-Compliance" ist für folgende Adressatengruppen verpflichtend:

- Führungskräfte mit persönlicher Einstufung ab G9 (bzw. vergleichbarer Einstufung an internationalen Standorten),
- lokale „First Line“ Funktionen,
- Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Funktion oder Aufgaben mit kartellrechtlichen Risiken in Berührung kommen können sowie Mitarbeiter in Fachbereichen, für die die Teilnahme durch den jeweiligen BMW Group Compliance Verantwortlichen vorgegeben wurde.

Die Schulung muss nach Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden.

Die Teilnahme an **Präsenzschulungen** (sofern lokal angeboten) ist für alle Führungskräfte mit persönlicher Einstufung ab G9 (bzw. vergleichbarer Einstufung an internationalen Standorten) sowie für alle Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Funktion oder Aufgaben mit kartellrechtlichen Risiken in Berührung kommen können, verpflichtend.

5.3 Beratung und Information

Alle Mitarbeiter der BMW Group sind verpflichtet, sich über die kartellrechtlichen Anforderungen in ihrem Tätigkeitsbereich kontinuierlich zu informieren.

Allgemeine Informationen zum Thema Kartellrechts-Compliance sind auf der Intranetseite der BMW Group Compliance zu finden.

BMW Group.

Grundsatz „Kartellrechts-Compliance“.

01.06.2019.

Jedem BMW Group Mitarbeiter der BMW Group steht der Compliance Contact zur Verfügung.

Darüber hinaus können sich BMW Group Mitarbeiter auch an ihre Führungskraft, die zuständige Rechtsabteilung oder die lokale Compliance Funktion bzw. den Kartellrechts-Koordinator wenden.

6 Hinweise auf Verstöße und Konsequenzen**6.1 Hinweise auf mögliche Verstöße**

BMW Group Mitarbeiter, die auf mögliche Kartellverstöße aufmerksam geworden sind, können sich mit ihren Hinweisen an ihre Führungskraft, die BMW Group Compliance oder die zuständige Rechtsabteilung wenden. Darüber hinaus bietet die BMW Group SpeakUP Line die Möglichkeit, anonyme Hinweise auf mögliche Kartellverstöße abzugeben.

6.2 Konsequenzen

Die BMW Group überprüft die Einhaltung dieses Grundsatzes sowie der ihm zugrundeliegenden rechtlichen Verbote regelmäßig. Rechtsverstöße von Mitarbeitern können neben ihrer persönlichen Haftung auch arbeitsrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.